

Gemeinsames Positionspapier von Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE), Deutscher Bauernverband e.V. (DBV), Fachverband Biogas e.V. (FvB) und Fachverband Holzenergie (FVH).

Kurzbewertung des EEG 2017 vom 08.07.2016

Die Bioenergie-Verbände und der DBV erkennen an, dass das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) dank des Einsatzes einer Vielzahl politischer Akteure im Vergleich zu dem für die Bioenergiebranche katastrophalen EEG 2014 deutliche Verbesserungen enthält. Dies gilt insbesondere für bestehende Anlagen. Nichtsdestotrotz weist auch das EEG 2017 deutliche Defizite auf, die es sobald wie möglich auszubessern gilt.

Zu den wichtigsten Punkten des EEG 2017 nehmen die Bioenergie-Verbände und der DBV wie folgt Stellung:

Einführung von Ausschreibungsverfahren für Neu- und Bestandsanlagen ab 2017

Die Bioenergie-Verbände und der DBV haben wiederholt den Vorschlag unterbreitet, die Einführung von Ausschreibungsverfahren zu nutzen, um bestehenden Bioenergieanlagen eine Perspektive für die Zeit nach Ablauf der EEG-Vergütung sowie einen moderaten Zubau zu ermöglichen. Insofern wird die Einführung prinzipiell begrüßt.

Altholzanlagen

Altholzanlagen können sich nicht um eine zweite EEG-Vergütung bewerben. Sobald wie möglich müssen deshalb die Marktsituation für Altholz untersucht und ggf. alternative Maßnahmen zur Stabilisierung der Stromerzeugung aus Altholz ergriffen werden. Die Bioenergie-Verbände sind in den entsprechenden Dialog unbedingt einzubinden.

Ausschreibungsvolumen

Der „Ausbaupfad“ für Neu- und Bestandsanlagen wird auf 150 Megawatt (MW) installierte Leistung in 2017 bis 2019 und 200 MW in 2020 bis 2022 erhöht. Der erhöhte Pfad eröffnet den meisten Anlagen, deren EEG-Vergütung in diesem Zeitraum ausläuft, eine Perspektive für einen Weiterbetrieb (ausgenommen Altholzanlagen). Doch für eine Stabilisierung sowie einen moderaten Ausbau der Stromerzeugung aus Biomasse muss neben einer Verlängerung über 2022 hinaus der Pfad deutlich erhöht werden.

Vergütung

Die Deckelung der Gebote für Neuanlagen auf 14,88 ct/kWh erlaubt nur in Ausnahmefällen einen Anlagenneubau. Die Deckelung der Gebote für Bestandsanlagen bei 16,9 ct/kWh ermöglicht in den meisten Fällen für Anlagen auf Basis von Abfällen oder Restholz eine angemessene Vergütung. Der Großteil der Bestandsanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe oder Frischholz hingegen kann allein mit einer EEG-Vergütung in dieser Höhe nicht betrieben werden. Inwiefern sich ein Anlagenbetrieb dennoch rechnet, hängt deshalb davon ab, ob zusätzliche Einnahmequellen außerhalb des EEG erschlossen werden können (z.B. aus der Wärmevermarktung oder bedarfsgerechten Stromerzeugung). Dafür müssen die passenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. Außerdem sind das Ausschreibungsverfahren durch ein Monitoringverfahren zu den Gestehungskosten von Neu- und Bestandsanlagen zu begleiten und die Gebotshöchstpreise ggf. nach oben anzupassen.

Akteursvielfalt

Das EEG 2017 sieht für die Bioenergie-Ausschreibungen vor, dass bei der Vergabe von Vergütungsberechtigungen weder die Anlagengröße noch der Einsatzstoff berücksichtigt werden, sondern dass das niedrigste Gebot einen Zuschlag erhält. Sonderregeln wie bei der Windenergie an Land gibt es nicht. Dies benachteiligt kleinere und mittelständische Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, da diese aufgrund ihrer Größe und Einsatzstoffe höhere spezifische Investitions- bzw. Substratkosten aufweisen. Es besteht deshalb die Gefahr einer Verschiebung von Anlagenkonzepten und Akteuren hin zu Großanlagen. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr von Verwerfungen auf den Entsorgungsmärkten. Dies ist nicht im Sinne des politischen Ziels, die bestehende Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien zu bewahren.

De-minimis-Regelung

Anders als im Kabinettsentwurf vorgesehen werden nun auch Bestandsanlagen bis zu einer installierten Leistung von 150 Kilowatt zu den Ausschreibungen zugelassen und erhalten somit die Chance auf eine Anschlussregelung. Darüber hinaus gilt für sie eine Sonderregel: Ihre Vergütung entspricht – anders als bei anderen Anlagen – nicht dem abgegebenen Gebot, sondern dem höchsten in der Ausschreibung noch bezuschlagten Gebot. Es ist allerdings ist davon auszugehen, dass die Regelung insbesondere auf Grund der Deckelung der Vergütung auf 16,9 ct/kWh nur in Ausnahmefällen Anwendung finden wird. Die Bioenergie-Verbände und der DBV bezweifeln deshalb, dass mit der Regelung in ihrer aktuellen Ausgestaltung das angestrebte Ziel, auch Bestandsanlagen in diesem Segment eine Anschlussregelung zukommen zu lassen, tatsächlich erreicht wird.

Kontakt

Eine längere Bewertung des EEG 2017 finden Sie in Kürze auf den Homepages der Verbände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hauptstadtbüro Bioenergie
Dr. Guido Ehrhardt
Leiter (kommissarisch)
Email: guido.ehrhardt@biogas.org
Tel.: 030 / 27 58 179 16

Deutscher Bauernverband e.V.
Udo Hemmerling
Stellvertretender Generalsekretär
Email: u.hemmerling@bauernverband.net
Tel.: 030 / 31 904 402